

GQ QUATTRO DISC NP SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Artikel 31

1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: GQ Quattro Disc NP

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Herstellung von Metallkeramik-Kronen und feststehendem Zahnersatz in einem Dentallabor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Mesa Italia S.r.L.

Via dell'Artigianato 37

25039 Travagliato (BS)

Italien

Telefon: +39 (0)30 6863251

Auskunftgebender Bereich:

info@mesaitalia.it

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrale: +49 (0)30 192 40

Betriebszeiten: 24 Stunden

2 Mögliche Gefahren

2.1 Klassifizierung der Substanz oder des Gemischs

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Titel I und II der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Die Produkte, auf die in diesem Blatt Bezug genommen wird, haben die Form einer festen Metallbindung. Bei normaler und bestimmungsgemäßer Verwendung sind sie im Allgemeinen nicht für Mensch oder Umwelt als gefährlich eingestuft.

Medizinprodukte gemäß MDR 2017/745 sind in ihrem Endzustand von der CLP-Verordnung ausgenommen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine, in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung.

2.3. Andere Gefahren

vPvB Stoffe: keine

PBT Stoffe: keine

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Substanzen

Nicht verfügbar

3.2 Gemisch

Legierung auf der Basis von Nichteisenmetallen. Legierung auf Kobaltbasis.

Ungefährliche Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/08 in ihrer geänderten Fassung

Bezeichnung	IUPAC Name	Produktidentifikatoren	% m/m	Einstufung
Co	Kobalt	CAS-Nr. 7440-48-4 EC-Nr. 231-158-0	66 %	H302 akut gift. 4 H334 Atm. Sens. 1B H317 Hautsens. 1 H350i Krebser. 1b H361f Repr 2 H413 aquatisch chronisch 4
Cr	Chrom	CAS-Nr. 7440-47-3 EC-Nr. 231-157-5	27 %	Keine
Mo	Molybdän	CAS-Nr. 7439-98-7 EC-Nr. 231-107-2	6 %	Keine
Si	Silizium	CAS-Nr. 7440-21-3 EC-Nr. 231-130-8	Spuren	Keine

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalation	Sofortige medizinische Hilfe	nicht erforderlich
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Es wird empfohlen, die betroffene Person aus dem Bereich an die frische Luft zu bringen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen und einen Arzt aufsuchen.
	Spezifische Rettungsgeräte	Keine
Hautkontakt	Sofortige medizinische Hilfe	nicht erforderlich
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Kontaminierte Haut sofort mit Wasser und Seife oder einem milden Reinigungsmittel waschen. Nasse Kleidung sofort ausziehen und die Haut mit Wasser waschen. Die kontaminierte Kleidung ausziehen und gründlich waschen, bevor sie wieder verwendet wird.
	Spezifische Rettungsgeräte	Keine
Augenkontakt	Sofortige medizinische Hilfe	Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Sofort mit reichlich Wasser abspülen, nicht länger als 15 Minuten. Alle Kontaktlinsen entfernen und die Augen weit öffnen. Wenn die Augenreizung anhält, einen Arzt aufsuchen.
	Spezifische Rettungsgeräte	Keine
Verschlucken	Sofortige medizinische Hilfe	nicht erforderlich
	Erste-Hilfe-Maßnahmen	Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Suchen Sie einen Arzt auf. Der/Dem Patienten(in) kein Getränk geben, wenn sie/er bewusstlos ist.
	Spezifische Rettungsgeräte	Keine

4.2 Wichtigste Symptome und Auswirkungen sowohl akute und verzögert auftretende

Keine

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Auswirkungen auf die Haut und die Atemwege sind das Ergebnis einer mechanischen Reizung. Die Exposition gegenüber Fasern verursacht keine allergischen Reaktionen. Beachten Sie die in Abschnitt 4.1 beschriebenen Hinweise.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

Nicht brennbar aufgrund der Form, in der sie geliefert werden. Für die Umgebung geeignete Brandbekämpfungsmittel verwenden. Im Gegenteil, wenn das Material fein verteilt ist (Pulver), kann es an der Luft explodieren.

5.2 Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfungspersonal

Zusätzlich zur normalen Brandbekämpfungsausrüstung Atemschutz, d. h. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, verwenden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Die Bildung von Staub vermeiden. Für eine ausreichende Belüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Übermäßige Staubentwicklung vermeiden. Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt sammeln und es in einem für die Wiederverwendung geeigneten Behälter lagern. Die Bildung von Staub vermeiden.

6.4 Referenz zu anderen Abschnitten

Siehe die Abschnitte 8 und 13.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Die Entstehung und das Einatmen von Staub vermeiden. Schutzkleidung und -ausrüstung tragen, wie in Abschnitt 8 beschrieben. Nur bei angemessener Ventilation verwenden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Nach dem Umgang mit dem Produkt gründlich mit Wasser und Seife waschen. Der Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Jegliche Staubentwicklung und -ansammlung minimieren. Staub von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Gute Reinigungspraktiken einhalten, um Oberflächen (einschließlich umliegender Bereiche, z. B. Rohre, Kanäle und Zwischendecken) staubfrei zu halten. Für angemessene Sicherheitsvorkehrungen wie Anschluss und Erdung sorgen oder inerte Atmosphären. In leeren Behältern sind noch Produktreste vorhanden. Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung leerer Behälter sind zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der Originalverpackung dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. .

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Es gibt keine besonderen Verwendungszwecke außerhalb der in Abs. 1.2 genannten.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontroll-Parameter (ACGIH/14 – AIDII/14)

Bezeichnung	CAS-Nr.	TLV – TWA	TLV – STEL	Kritische Auswirkungen
Kobalt	7440-48-4	0,1 mg/m ³ OSHA USA 0,05 mg/m ³ NIOSH USA	–	–
Molybdän	7439-98-7	10 mg/m ³ (einatembare Bestandteile) 3 mg/m ³ (lungengängige Bestandteile)	–	–
Silizium	7440-21-3	10 mg/m ³ (einatembare Bestandteile) 3 mg/m ³ (lungengängige Bestandteile)	–	–
Chrom	7440-47-3	0,5 mg/m ³	–	–

8.2 Belastungskontrollen

8.2.1 Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Bevor das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung notwendig wird, bitte die folgenden technischen Maßnahmen beachten:

- den Arbeitsbereich abgrenzen, um eine indirekte Exposition anderer, nicht an den Arbeiten beteiligter Arbeitnehmer zu vermeiden;
- bei der Überwachung von Arbeitsvorgängen, die die Freisetzung von Staub oder Fasern begünstigen können, prüfen, ob geeignete Absaug-, Leitungs- und Filtersysteme ordnungsgemäß installiert und betriebsbereit sind;
- die Arbeitsflächen regelmäßig reinigen (durch Staubsaugen).

Für den Fall, dass das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung erforderlich ist, wird im Folgenden beschrieben, welche Art von Ausrüstung einen angemessenen Schutz bieten kann.

8.2.2 Personenbezogene Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung (Dir. 98/24/EEC)

Augen-/Gesichtsschutz

- Augenschutz tragen.
- Einen Vollgesichtsschutz oder eine Maske tragen.

Hautschutz

- Schutzhandschuhe verwenden. Längerer Hautkontakt ist zu vermeiden.
- Geeignete Schutzkleidung tragen, um einen möglichen Hautkontakt zu vermeiden.
- Spezielle Arbeitskleidung verwenden.

Schutz der Atemwege

Ein Atemschutzgerät mit Partikelfilter (Typ P3) verwenden.

Thermische Gefahren

Keine

8.2.3 Kontrollen der Umweltexposition

Es wird empfohlen, das Gesetzesdekret 81/08 in seiner geänderten Fassung umzusetzen und insbesondere die Exposition der Arbeitnehmer zu überwachen (Überwachung der Luftqualität) und gegebenenfalls eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Fest
Farbe	Weiß
Geruch	Keine
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	1.470 °C
Siedepunkt	Nicht verfügbar
Brennbarkeit	Nicht entflammbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar
pH	Nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
Löslichkeit	Nicht verfügbar
N-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	8,4 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2 Andere Informationen

Keine

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche Wasserstoffbildung bei Kontakt mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Den Kontakt mit starken Oxidationsmitteln vermeiden, da sich das Produkt zersetzen kann.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Metalloxide

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Chrom	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LD50 Expositionspfad: oral Wert: > 5.000 mg/kg	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LC50 Expositionspfad: Inhalation Wert: > 5,41 mg/kg	Nicht verfügbar
Kobalt	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LD50 Expositionspfad: oral Wert: 550 mg/kg	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Silizium	Art der Toxizität: Akute Wirkung getestet: LD50 Expositionspfad: oral Wert: > 5.000 mg/kg	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute und chronische aquatische Toxizität für Fische, Krebstiere, Algen und andere Wasserpflanzen

Nicht signifikant

Toxizität für terrestrische Mikroorganismen

Nicht signifikant

Toxizität für terrestrische Makroorganismen

Nicht signifikant

Auswirkungen auf Kläranlagen

Nicht signifikant

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

nicht relevant

12.4 Mobilität

Mobilität im Boden

Nicht signifikant

Mobilität im Wasser

Nicht signifikant

Atmosphärische Emissionen

Staubaufwirbelungen vermeiden

Aromatische Kohlenwasserstoffe

Nicht anwendbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine

13 Angaben zur Entsorgung

13.1 Wasserbehandlungsmethoden

Der Betrieb / Die Verwendung soll gemäß den geltenden nationalen und lokalen Vorschriften erfolgen. In Italien gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 „Umweltvorschriften“ und nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen, gemäß Europäischer Richtlinien zum Umweltschutz. Nach der Europäischen Richtlinie 2008/98/EG bedürfen Abfälle keiner besonderen Überwachung.

Der Abfallerzeuger ist dafür verantwortlich, die Toxizität und die physikalischen Eigenschaften des erzeugten Materials zu bestimmen, um die geeignete Abfallklassifizierung und Entsorgungsmethode in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu ermitteln.

14 Angaben zum Transport

Für den Transport sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße und Schiene ADR/RID:	Nicht anwendbar
IMDG Seeverkehr:	Nicht klassifiziert
Luftverkehr ICAO-TI und IATA-DGR:	Nicht klassifiziert

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 UN Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Verkehrsbezogene Gefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II 73/78 des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC Code

Nicht anwendbar

15 Rechtsvorschriften

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften / für die Substanz oder Gemisch spezifische Gesetzgebung

- Gesetzesdekret Nr. 81/08 in der geänderten Fassung.
- Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/06 (REACH) in der geänderten Fassung: Beschränkung Nr. 28 (Keramikfasern)
- EG-Verordnung Nr. 1272/08 (CLP), in der geänderten Fassung.
- Gesetzesdekret Nr. 105/15 (Seveso III Richtlinie): Nicht anwendbar
- Gesetzesdekret Nr. 152/06 in der geänderten Fassung. Umweltverordnungen

15.2 Einschätzung der chemischen Sicherheit

Nicht verfügbar

16 Sonstige Angaben

Prüfungen

Das SDB wurde gemäß den Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 878/20 erstellt.

Empfohlene Beschränkungen für die Verwendung

Das Produkt darf nicht für andere als die in Abs. 1.2 genannten Zwecke verwendet werden.

Bedeutung der wichtigsten Abkürzungen

ADR	Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Classification, Labeling, Packaging / Klassifizierung, Kennzeichnung, Verpackung.
DNEL:	Derived No Effect Level / Abgeleitetes Niveau ohne Auswirkungen.
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances / Europäisches Inventar der vorhandenen chemischen Stoffe.
GHS:	Globally Harmonized System / Global harmonisiertes System, das zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien verwendet wird.
ATA-DGR:	Vorschrift der International Air Transport Association für den Transport von Gefahrgut.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
IMDG:	International Maritime Dangerous Goods Code / Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
LC50:	Tödliche Konzentration für 50 Prozent der getesteten Population.
LD50:	Tödliche Dosis für 50 Prozent der getesteten Population.
LTE:	Long Term Exposure / Langfristige Exposition.
PNEC:	Predicted No Effect Concentration / Vorausgesehene Konzentration ohne Auswirkungen.
RID: .	Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail / Vorschriften für die internatio
STE:	Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn. Short term exposure / Kurzzeitige Exposition.
STEL:	Short-Term Exposure Limit / Grenze für kurzfristige Expositionen.
STOT:	Specific Target Organ Toxicity / Toxizität für das spezifische Zielorgan.
TLV:	Threshold Limit Value / Grenzwert.
TWA-TLV:	Time Weighted Average – Threshold Limit Value / Schwellengrenzwert für eine zeitlich gewichtete durchschnittliche Exposition von 8 h/Tag

Quellen zu Schlüsseldaten zur Erstellung von MSDS

- AIDII, ACGIH 2014 – Schwellengrenzwerte. Biologische Expositionsindizes, Giornale degli Igienisti Industriali (Zeitschrift für Industriehygieniker), Ergänzung zu Band 3, Nr. 1 – 2014
- <http://echa.europa.eu/web/guest>

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen beruhen auf unserem Kenntnisstand zum oben genannten Datum und beziehen sich nur auf das angegebene Produkt. Daher stellen sie keine Garantie für eine bestimmte Qualität dar.

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass diese Informationen für die beabsichtigte Verwendung geeignet und ausreichend sind. Dieses Blatt annulliert und ersetzt alle früheren Ausgaben.